

Beitragsmaßstab für die Krankenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau

- Gutachterliche Stellungnahme -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bahrs', with a long horizontal flourish extending to the right.

Prof. Dr. E. Bahrs, Stuttgart 2013

1 Aufgabenstellung und Gliederung des Gutachtens

Der Sozialversicherungsträger für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist aus den acht regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen sowie dem Bundesträger für Gartenbau und dem LSV-SpV entstanden. Aus diesem Grund ist auch der Beitragsmaßstab für die gesetzliche Krankenversicherung zu harmonisieren. In diesem Zusammenhang wurde der Unterzeichner beauftragt, Beitragsmaßstäbe vorzuschlagen, die für bundesweit einheitliche Verbeitragungen genutzt werden können.

Gliederung der gutachterlichen Stellungnahme

Inhalt

1	Aufgabenstellung und Gliederung des Gutachtens.....	2
2	Optionen für die Ausgestaltung von Beitragsmaßstäben in der Krankenversicherung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau.....	3
2.1	Optionale Beitragsmaßstäbe in der Krankenversicherung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau	3
2.2	Empfehlungen für einen vereinheitlichten Beitragsmaßstab in der Krankenversicherung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau.....	4
2.2.1	Der Flächenwert als Beitragsmaßstab.....	4
2.2.2	Die Anwendung von Beziehungswerten gemäß AELV	6
2.2.3	Die Nutzung von forstlichen Vergleichswerten.....	7
2.2.4	Die Anwendung von Multiplikatoren im Sonderkulturanbau bzw. Gartenbau	10
2.2.5	Weitere Multiplikatoren für sonstige Nutzungen	12
3	Schlussbemerkungen.....	13

2 Optionen für die Ausgestaltung von Beitragsmaßstäben in der Krankenversicherung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau

2.1 Optionale Beitragsmaßstäbe in der Krankenversicherung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau

Die Krankenkasse für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau („grüne Krankenkasse“) als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist Teil der gesetzlichen Krankenversicherung neben den Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, der deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie den Ersatzkassen (vgl. § 4 II SGB V). D.h., Unternehmer aus Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau sowie deren Familienangehörige sind gemäß § 17 I KVLG (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte) bei der „grünen“ Krankenkasse, ohne Wahlrecht für andere Krankenkassen, pflichtversichert.¹ Die betroffenen Unternehmer sind somit im Gegensatz zu anderen selbstständig Erwerbstätigen (außerhalb des Künstlersozialversicherungsgesetzes) krankenversicherungspflichtig und daraus resultierend obligatorisch der grünen Krankenkasse zuzuordnen. Dabei ergibt sich für sie hinsichtlich der Beitragsbemessung eine Besonderheit. Während üblicherweise bei den gesetzlichen Krankenversicherungen die Einkünfte bzw. das Arbeitsentgelt sowie ein darauf zu erhebender einheitlicher Prozentsatz maßgeblich ist (vgl. § 226 SGB V), werden für die selbstständig erwerbstätigen Unternehmer unter dem Dach der grünen Krankenversicherung Ersatzmaßstäbe unterstellt, auf deren Basis 20 Beitragsklassen zu bilden sind, die durch die Satzung in den Grenzen gemäß KVLG determiniert werden (vgl. § 40 KVLG).² Diese Vorgehensweise lässt sich u. a. mit den stark schwankenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie Wein- und Gartenbau erklären, aber auch mit den z. T. geschätzten Einkünften gemäß § 13a EStG. Tatsächliche unterstellte Einkommen würden somit zu erheblichen Problemen bei der Beitragsbemessung, der Beitragsplanung aber auch beim Beitragseinzug führen können, die der Gruppe aller Versicherten bzw. Beteiligter nicht zuzumuten sind (vgl. dazu auch Mehl, 2006, S. 372 oder Siebert, 2005, S. 145ff. sowie Schmidt, 2007, S. 109).

¹ Im Folgenden wird im Kontext des KVLG das KVLG 1989 angesprochen.

² Auf der Basis des Beitragsmaßstabs werden die 20 Beitragsklassen fixiert, deren Festsetzung durch die Vertreter der Mitglieder (der Versicherten) erfolgt. Dabei sind folgende gesetzliche Vorgaben zu befolgen: Der Beitrag der höchsten Beitragsklasse muss mindestens das Sechsfache des niedrigsten Beitrages für einen Landwirt, Forstwirt oder Gartenbauer mit Mindestgröße betragen. Darüber hinaus muss der Beitrag der höchsten Beitragsklasse mindestens 90 Prozent des so genannten Vergleichsbeitrages erzielen. Der Vergleichsbeitrag wird aus der Beitragsbemessungsgrenze und dem um 0,9 Prozentpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatz ermittelt; der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird hinzugerechnet.

Die bislang und zukünftig potenziell nutzbaren Ersatzmaßstäbe haben zum Ziel, das durchschnittliche Einkommen der Pflichtversicherten im Zeitablauf widerzuspiegeln (vgl. dazu auch § 39 KVLG). Dazu zählen insbesondere der Wirtschaftswert bzw. seine Derivate, der Arbeitsbedarf, der Jahresarbeitswert oder andere angemessene Maßstäbe (vgl. § 40 KVLG). In der Vergangenheit wurden in der Mehrzahl der früheren „grünen“ Träger ein Flächen- oder Hektarwert bzw. modifizierte Flächen- oder Hektarwerte als Derivate des Wirtschaftswertes eingesetzt (u. a. mit Kappungsgrenzen). Lediglich beim früheren Träger Schleswig-Holstein und Hamburg wurde der (beschränkte) Arbeitsbedarf und beim früheren Träger im Gartenbau wurde der Jahresarbeitswert angewendet.

Mit der Gründung des Bundesträgers für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist die Vereinheitlichung eines Beitragsmaßstabs als Einkommensersatzmaßstab sowie der Beitragsklassen mit Wirkung ab 01.01.2014 (vgl. § 64 Abs. 1 KVLG in der Fassung von Artikel 5 Nr. 30 LSV-NOG) vorzunehmen.

2.2 Empfehlungen für einen vereinheitlichten Beitragsmaßstab in der Krankenversicherung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau

Wenngleich die Versicherten aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau mit ihren früheren jeweiligen Beitragsmaßstäben für die Krankenversicherung ein ausreichendes Zufriedenheitsmaß aufweisen konnten, muss im Rahmen eines vereinheitlichten Beitragsmaßstabs für die Krankenversicherung unter dem Dach eines Bundesträgers eine vereinheitlichte Lösung gefunden werden. Dabei können neben den bislang in verschiedenen Formen angewendeten Beitragsmaßstäben auch Mischungen daraus oder neue Beitragsmaßstäbe in Erwägung gezogen werden. Grundsätzlich muss der Beitragsmaßstab neben einer breitest möglichen Akzeptanz auch rechtlich angemessen sein (vgl. u. a. KVLG) und darüber hinaus sollte er das Einkommenspotenzial der Versicherten abbilden können (Leistungsfähigkeitsprinzip).

2.2.1 Der Flächenwert als Beitragsmaßstab

Vor diesem Hintergrund wurde mit Hilfe des repräsentativen bundesdeutschen landwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes, anhand von mehr als 4.400 identischen (d.h. im analysierten Zeitraum gleichbleibenden) Betrieben, die über einen jüngst vergangenen Zeitraum von 10 Wirtschaftsjahren auswertbar waren, die relevanten Beitragsmaßstäbe bezüglich ihrer individuellen Vorzüglichkeit analysiert. Neben den bislang regional verwendeten Beitragsmaßstäben, die jeweils für die regional dazugehörigen Testbetriebe angewendet wurden, erfolgte auch eine Analyse der Beitragsbemessungsgrundlagen

„einzelbetriebliche Fläche in ha LF“, „Summe der betriebsindividuellen EMZ“³ sowie der jeweils unter dem Dach der Regionalträger maßgeblichen „Abschätztarife für die Arbeitszeiten“.

Eine für das gesamte Bundesgebiet sowie für alle betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen zusammengefasste Analyse führt zu dem Ergebnis, dass alle vier Vorgehensweisen bzw. Beitragsmaßstäbe zu einer annähernd vergleichbaren Abbildungsfähigkeit der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft führen. Wenngleich diese Analyse spezialisierte Forst- und Gartenbaubetriebe nicht ausreichend repräsentativ abbildet, wird damit zunächst angedeutet, dass auch die bislang bei den einzelnen Trägern angewendeten Beitragsmaßstäbe eine vergleichsweise hinreichende Abbildungskraft aufweisen konnten. Allerdings führen sie nicht zu verbesserten Ergebnissen. Im Gegenteil, im Trend könnten sie sogar zumindest aus der Perspektive einzelner Regionen als minimal weniger vorzüglich eingestuft werden. Die vielfach vorgenommenen Modifizierungsmaßnahmen der Flächen bzw. der Flächenwerte sind vor dem Hintergrund des Leistungsfähigkeitsprinzips – bezogen auf den Analysezeitraum 1999-2009 – nicht fundiert. Möglicherweise lassen sich diese Kappungs- bzw. Modifizierungsmaßnahmen mit dem Solidaritätsprinzip oder aus der Perspektive der Akzeptanz begründen (vgl. dazu ausführlich Bahrs, 2012). Somit stellen die bislang vorgenommenen Modifizierungen der Flächenwerte zumindest nicht die Sinnhaftigkeit für frühere Zeiträume in Frage. Vor diesem Hintergrund können im Rahmen eines zukünftig bundesweit vereinheitlichten Beitragsmaßstabs die Flächenwerte ohne Kappungsgrenzen übernommen werden. Dieser Beitragsmaßstab bietet im Vergleich zu alternativen vereinheitlichten Beitragsmaßstäben auch den Vorteil einer bislang rechtssicheren Anwendung sowie einer bislang breiten Akzeptanz unter der Mehrzahl der Versicherten. Darüber hinaus kann der Flächenwert als zukünftiger Beitragsmaßstab eine Gewähr für vergleichsweise höhere Beitragsstabilität darstellen. Die Verwendung anderer Beitragsmaßstäbe würde vermutlich zu einer noch größeren Anzahl Versicherter mit stark veränderten Beiträgen führen. Diese Entwicklung ist im engeren Sinn kein Kriterium für oder gegen die Verwendung eines Beitragsmaßstabs in der Krankenversicherung. Wenn jedoch andere Beitragsmaßstäbe das Leistungsfähigkeitsprinzip (Einkommenspotenziale) nicht besser abbilden können und ansonsten auch keine administrativen Vorteile bieten, dann kann das Prinzip der Akzeptanz eines Beitragsmaßstabs an Bedeutung gewinnen. Gegen den Flächenwert könnte noch eingewendet werden, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anbetracht der auch zukünftig zunehmenden Spezialisierung in der Landwirtschaft (vgl. z. B. Offermann et al., 2010) und damit auch in der Tierhaltung nur bedingt in der Lage sein wird, einen für alle Versicherten angemessenen Beitragsmaßstab darzustellen. Dies gilt insbesondere für die stärker flächenungebundene Landwirtschaft, z. B. im Rahmen der Veredlung, deren Anteil an allen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen jedoch

³ Als Kennzahl, die eine Kombination von Fläche und Flächenwert darstellt, jedoch ohne Kappungen.

vergleichsweise gering ist. Darüber hinaus kann auch im Fall sehr extensiv genutzter Flächen eine Beitragsfriktion auftreten, speziell bei besonders extensiver Grünlandnutzung im Rahmen von Almen und Alpen oder auch der Schaf- und Ziegenhaltung. Dabei können jedoch Regelungen sinnvoll sein, die im Rahmen von Härtefällen anstatt des regional maßgeblichen Flächenwertes individuelle Flächen- bzw. Hektarwertnachweise aufnehmen, um der nachweisbar individuell geringeren Ertragsfähigkeit Rechnung tragen zu können. Daneben könnte von der Selbstverwaltung in Erwägung gezogen werden, angesichts eines evtl. entstehenden unangemessenen administrativen Aufwandes bei individuellen Anträgen und aufgrund nachweisbar eingeschränkter Ertragsmöglichkeiten bei Almen, Alpen oder auch bei einzelnen Formen der Schaf- und Ziegenhaltungen für diese Flächen einen festen Hektarwert der Beitragsberechnung oder prozentuale Abschläge vom originären Hektarwert zugrunde zu legen. Aber auch für den Sonderkulturanbau in der Landwirtschaft sowie im Gartenbau kann die unveränderte Übernahme von Flächenwerten problematisch im Hinblick auf die Abbildung des Leistungsfähigkeitsprinzips sein. Deswegen werden einige Modifizierungen des Flächenwerts empfohlen, die im Folgenden skizziert werden und zum korrigierten Flächenwert (kFLW) führen:

2.2.2 Die Anwendung von Beziehungswerten gemäß AELV

Aufgrund des § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in jährlichen Intervallen die Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft (AELV). Damit soll für die Gewährung von Beitragszuschüssen in den erforderlichen Einzelfällen das Arbeitseinkommen aus den individuellen Wirtschaftswerten mit Hilfe von Beziehungswerten abgeleitet werden. Diese Beziehungswerte werden mit Unterstützung multivariater Analysemethoden aus dem Zusammenhang betriebsindividueller Wirtschaftswerte sowie den dazugehörigen Einkommen der Unternehmen des landwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes abgeleitet. Dabei wird zwischen Haupterwerbs- und Nebenerwerbsunternehmen differenziert, für die jeweils in jährlichen Intervallen unterschiedliche Beziehungswerte abgeleitet werden. Die für die Krankenversicherung maßgeblichen Flächenwerte stellen ein (gemeindespezifisches) Derivat der Wirtschaftswerte dar und können somit gleichermaßen mit den Beziehungswerten der AELV genutzt werden. Damit soll eine noch höhere Aussagekraft der Flächenwerte im Hinblick auf das individuelle Einkommen gewährleistet werden (vgl. dazu auch BSG v. 8.10.1998, B 10 LW 1/97 R). Eine Kappung der Hektarwerte, wie sie bei einzelnen regionalen Trägern in der Vergangenheit für die Verbeitragung in der Krankenversicherung vorgenommen wurde, ist im Zusammenhang mit der Nutzung der AELV nicht angezeigt, da auch die AELV zur Ableitung der Beziehungswerte keine Kappungen vorsieht. Vor diesem Hintergrund könnte es zu einer

doppelten Begünstigung der Versicherten kommen, wenn sowohl eine Kappung der Hektarwerte vorgenommen als auch die AELV angewendet wird.

2.2.3 Die Nutzung von forstlichen Vergleichswerten

Im Bereich Forst, insbesondere bei spezialisierten Forstbetrieben ist der Ansatz regionaler oder sogar individueller Hektarwerte bislang nicht genutzt worden. Vielmehr wurde in der Vergangenheit bei den regionalen Trägern ein allgemeiner bzw. pauschaler Hektarwert von 100 DM unterstellt (vgl. dazu auch § 55 BewG). Somit stellt sich die Frage, ob dieser Wert im Hinblick auf das zu unterstellende Niveau adäquat ist und inwieweit die Anwendung der AELV Beziehungswerte auch für Forstflächen angezeigt sein könnte.

Die Auswertung des Testbetriebsnetzes Forst

Zur Beantwortung dieser Frage hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dem Unterzeichner einzelne Kennzahlen des Testbetriebsnetzes Forst für die jüngst zurückliegenden fünf forstlichen Wirtschaftsjahre von 2007 bis 2011 zur Verfügung gestellt. Der auswertbare Datensatz umfasst insgesamt 160 private Forstbetriebe mit 44 Betrieben aus den neuen Bundesländern und 116 Betrieben aus den alten Bundesländern.⁴ Wenngleich das Testbetriebsnetz auch Staats- und Kommunalwald erfasst, ist für die Krankenversicherung allein der Privatwald von Interesse, weil deren Eigentümer bzw. Bewirtschafter unter das Regime des KVLG zu subsumieren sind. Die Holzbodenflächen der analysierten Betriebe reichen von ca. 200 bis fast 9.000 ha und spiegeln somit die große Bandbreite spezialisierter Forstbetriebe in Deutschland angemessen wider.

Mit dem Ziel, die Aussagekraft der forstlichen Vergleichswerte als Leistungsfähigkeitsindikator zu ermitteln, wurde die Korrelation zwischen den forstlichen Vergleichswerten (§§ 53ff. BewG) sowie dem modifizierten Reinertrag II, Produktbereiche 1-5 (vgl. dazu BMELV, 2011) analysiert.⁵ Letztere Kennzahl entspricht als vorliegende bzw. ableitbare Kennzahl des Testbetriebsnetzes bestmöglich dem pagatorischen Gewinnbegriff, der auch für die Einkünfte gemäß § 13 EStG maßgeblich ist, der wiederum als Maßstab der Leistungsfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung anzusehen ist, analog zum Gewinn in der Landwirtschaft.

⁴ Davon weisen insgesamt 100 Betriebe durchgehend für alle fünf Wirtschaftsjahre den Jahresabschluss bzw. die für diese Auswertung maßgeblichen Kennzahlen auf.

⁵ Damit der Reinertrag II dem in Einkommensteuerrecht maßgeblichen Gewinn bzw. den Einkünften gemäß § 13 EStG entsprechen kann, wird eine Bereinigung um den kalkulatorischen Lohnansatz vorgenommen. Insofern entspricht der Reinertrag II in dieser Auswertung nicht dem im Testbetriebsnetz ausgewiesenen Reinertrag II für die Produktbereiche 1-5, so dass der Begriff des modifizierten Reinertrags II verwendet wird.

Die Analyse des Datensatzes zeigt einen Zusammenhang zwischen den Vergleichswerten der forstlichen Nutzung je ha sowie dem modifizierten Reinertrag II je ha Holzbodenfläche (HB). Auf der Basis des Durchschnitts der fünf forstlichen Wirtschaftsjahre nimmt der modifizierte Reinertrag II mit zunehmendem forstlichem Vergleichswert (Flächenwert) zu. Allerdings ist dieser Nachweis lediglich für die alten Bundesländer möglich, da der forstliche Vergleichswert für die neuen Bundesländer gemäß § 125 BewG einheitlich 125 DM/ha beträgt. Lediglich in den alten Bundesländern wird der forstliche Vergleichswert gemäß §§ 53ff. BewG nach betriebsindividuellen Kriterien, u. a. unter Berücksichtigung des Holzertrags bzw. Alters- und Vorratsklassen, ermittelt. Der Zusammenhang zwischen forstlichem Vergleichswert und dem modifizierten Reinertrag anhand der fünf jüngst zurückliegenden Wirtschaftsjahre für Testbetriebe aus den alten Bundesländern lässt sich bestmöglich über folgende Funktion abbilden:⁶

$$Y = 76,703\ln(x) - 121,43 \text{ (mit einem } R^2 \text{ von } 0,23)$$

Mit

Y = Höhe des modifizierten Reinertrags II in Euro/ha HB

X = Höhe des forstlichen Vergleichswertes in DM/ha gemäß BewG

Dieser Zusammenhang führt zu folgenden modifizierten Reinerträgen II/ha HB in Abhängigkeit des forstlichen Vergleichswerts je ha

⁶ Die dargestellten Zusammenhänge bleiben weitgehend unverändert, wenn lediglich identische Betriebe für die Analyse berücksichtigt werden, die in allen fünf analysierten Wirtschaftsjahren (in den alten Bundesländern) vertreten sind. Damit sinkt zwar der auswertbare Datenbestand, aber die verbleibenden Betriebe erhöhen die betriebsindividuelle Aussagekraft der Durchschnittsergebnisse, weil z. B. der Einfluss von Kalamitäten reduziert wird.

Tabelle 1: Modifizierte Reinerträge II je ha Holzbodenfläche in Abhängigkeit vom forstlichen Vergleichswert je ha

Vergleichswert in DM/ha	Modifizierter Reinertrag II in Euro/ha HB
50	178
100	231
125	248
150	262
175	274
200	284
250	302
300	315
350	327
400	338
450	347
500	355

Quelle: Eigene Berechnung gemäß Testbetriebsnetz Forst für die Jahre 2007 bis 2011

Allerdings sind diese Ergebnisse nicht für eine allgemeine Anwendung im gesamten Bundesgebiet geeignet, weil diese Berechnungen lediglich auf den Daten von privaten Forstbetrieben der alten Bundesländer beruhen (vgl. dazu die folgenden Ausführungen).

Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Verbeitragung von forstlichen Nutzflächen

Mit zunehmendem Flächenumfang bzw. zunehmenden Vergleichswerten der forstlichen Nutzung nehmen die modifizierten Reinerträge II/ha HB zwar zu, aber nicht linear. Es ist somit ein abnehmender Ertragszuwachs mit zunehmendem forstlichem Vergleichswert erkennbar. Sofern im gesamten Bundesgebiet die individuellen regionalen Vergleichswerte für Forst ermittelt werden würden, könnte man – analog zur AELV Landwirtschaft – auch eine vergleichbare Beziehungszahl für den Forst ermitteln und anwenden. Allerdings ist für den Forst in den neuen Bundesländern eine derartige Beziehungszahl aufgrund des einheitlichen Vergleichswertansatzes gemäß § 125 BewG in Höhe von 125 DM/ha nicht ableitbar und könnte, bei Übertragung der Beziehungszahl allein auf der Basis der alten Bundesländer, zur „Unwucht“ in der Veranlagung innerhalb der Gruppe der forstlichen Betriebe führen. Der auf der Basis der alten Bundesländer abgeleitete Reinertragsansatz der privaten Forstbetriebe ist im Vergleich zu dem der neuen Bundesländer zu hoch. Die für die alten Bundesländer abgebildeten 248 Euro/ha HB bei einem Vergleichswert von 125 DM/ha (vgl. Tabelle 1) sind für die neuen Bundesländer, die im Durchschnitt der vergangenen fünf forstlichen Wirtschaftsjahre noch nicht einmal einen durchschnittlich modifizierten Reinertrag II von 100 Euro/ha Holzbodenfläche erzielten, zu hoch. Anders ausgedrückt: Die privaten Forstbetriebe in den alten Bundesländern erzielten im Durchschnitt der fünf Wirtschaftsjahre einen durchschnittlichen modifizierten Reinertrag II in Höhe von ca. 235 Euro/ha HB und die

in den neuen Bundesländern in Höhe von 95 Euro/ha HB. In der zuvor abgeleiteten Funktion kommt somit die geringere Ertragskraft in den neuen Bundesländern zu wenig zum Tragen, so dass diese Funktion nicht für das gesamte Bundesgebiet angewendet werden kann.

Darüber hinaus könnte sich die (kurzfristige) Erhebung regionaler oder individueller Flächenwerte für den Bereich Forst, analog zur Landwirtschaft, als schwierig gestalten. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, einen einheitlichen aber moderaten Flächenwert für Forstflächen ohne Anwendung der AELV-Beziehungswerte zu unterstellen, der jedoch im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Flächenwerten eine angemessene Gewinn- bzw. Reinertragsrelation aufweisen kann. Private Forstbetriebe erzielten im Durchschnitt der vergangenen fünf Wirtschaftsjahre einen modifizierten Reinertrag in Höhe von ca. 195 Euro/ha HB.⁷ Damit könnte ein Flächenwert für Forstflächen in Höhe von 125 DM/ha (vgl. § 125 BewG) bzw. ca. 64 Euro/ha⁸ ohne Berücksichtigung der AELV-Beziehungswerte als angemessen angesehen werden, der zugleich eine rechtliche Basis widerspiegelt.⁹ Dieser Wertansatz berücksichtigt im Vergleich zu der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen einen signifikanten Risikoabschlag. Sollte dieser Risikoabschlag für forstwirtschaftliche Nutzflächen als zu hoch angesehen werden, dafür könnte das Indiz sprechen, dass § 125 BewG explizit auf die (geringere) Ertragskraft der neuen Bundesländer abstellt, bietet sich alternativ ein Wertansatz in Höhe von 150 DM/ha an, der ebenfalls auf eine (frühere) rechtliche Basis zurückgreifen würde (vgl. § 184b IV Nr.2 SGB VII a.F.).

2.2.4 Die Anwendung von Multiplikatoren im Sonderkulturanbau bzw. Gartenbau

Die Faktoren gemäß § 40 BewG bilden wahrscheinlich nicht (mehr) die tatsächlichen durchschnittlichen Relationen der Produktivität und des Einkommens in der Fläche ab. Eine Alternative stellt der Ansatz der in betriebswirtschaftlichen Auswertungen für Gartenbaubetriebe genutzten Einheitsquadratmeter dar, bei dem die Nutzflächen der Gartenbaubetriebe mit unterschiedlichen Faktoren angesetzt werden, die sich an der

⁷ Dieser Wert reduziert sich auf 170 Euro/ha HB, wenn lediglich Betriebe mit durchgehenden Jahresabschlüssen in allen fünf Wirtschaftsjahren als Auswertungsgrundlage genutzt werden, u. a., weil sich der relative Anteil der Forstbetriebe in den durchschnittlich ertragsschwächeren neuen Bundesländern erhöht.

⁸ Bei einer Umrechnung von 125 DM/ha in Euro ergeben sich 63,91 Euro/ha, die aus Vereinfachungsgründen auf 64 Euro aufgerundet werden.

⁹ Der Vorschlag von 125 oder 150 DM/ha (bzw. die umzurechnenden Euro/ha) als Bemessungsgrundlage für forstliche Nutzflächen dürfen aus der Perspektive ostdeutscher Privatforstbetriebe vor dem Hintergrund der zuvor geschilderten „Unwucht“ eines solchen Ansatzes nicht missinterpretiert werden. In diesem Fall geht es bei den 125 DM/ha nicht um einen innerforstlichen Vergleich (mit Forstbetrieben aus den alten Bundesländern), sondern um einen Vergleich mit den im Durchschnitt viel höheren durchschnittlichen Hektar- bzw. Flächenwerten der landwirtschaftlichen Nutzungen, die weit über 1.000 DM/ha liegen.

Produktivität der genutzten Flächen orientieren. Damit wird ein spartenübergreifender Vergleich zwischen einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen bzw. Produktionsrichtungen im Gartenbau ermöglicht. Differenziert wird dabei gemäß der folgenden Tabelle (vgl. ZBG, 2012):

Tabelle 2: Faktoren für die Ermittlung der Einheitsquadratmeter zur Abbildung der individuellen Flächenproduktivität gartenbaulich genutzter Flächen

	Unterglasfläche		Freilandfläche
	heizbar	nicht heizbar	
Gemüse einschließlich Feldgemüse	9	7	1
Blumen und Zierpflanzen	20	10	2
Obst			1
Sonstige Gartengewächse	9	7	1
Sonstige ldw. genutzte Fläche			0,2

Quelle: Darstellung gemäß ZBG, 2012

Dieser Vergleichsansatz wird bereits seit vielen Jahrzehnten im Gartenbau genutzt und könnte somit auch ein Anknüpfungspunkt für die Verbeitragung in der grünen Krankenversicherung sein. Ausgehend von dem Faktor für sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen (die üblicherweise für den Getreide-, Ölsaaten-, Zuckerrüben- oder Kartoffelanbau etc. genutzt werden) würden der Obstbau, der Gemüsebau sowie sonstige Gartengewächse in der Freifläche mit dem Faktor 5 je ha Flächennutzung (1/0,2) im Vergleich zur landwirtschaftlich genutzten Fläche angesetzt werden, und Blumen sowie Zierpflanzen im Freiland mit dem Faktor 10 im Vergleich zur landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die in der Tabelle 2 differenzierten Multiplikatoren für die Unterglasflächen können ebenfalls in dieser differenzierten Form von der SVLFG genutzt werden, da die Flächen der Gartenbaubetriebe nach dem Kriterium beheizte und unbeheizte Unterglasflächen bereits in der Vergangenheit großflächig erfasst wurden und in Zukunft auch erfasst werden können. In diesem Zusammenhang ist auch auf den unterstellten Flächenwert für die Unterglasflächen bzw. dem (klimatisch gesteuerten) geschützten Anbau hinzuweisen. Diese Flächennutzung wird mit der Hälfte des maximalen Hektarwertes gemäß § 40 I und II BewG in Höhe von 1.863 DM/ha als Durchschnittswert angesetzt.

Allerdings ist bei der Anwendung der Multiplikatoren gemäß Einheitsquadratmeter Folgendes zu bedenken: Diese Multiplikatoren sind als durchschnittliche Abweichung von den Ertragsverhältnissen der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verstehen. Die Anwendung der AELV führt jedoch dazu, dass größere Flächen, die insbesondere in der Landwirtschaft aber nicht oder kaum im Gartenbau zu verzeichnen sind, einen Abschlag erhalten. Damit könnten die im Rahmen der Einheitsquadratmeter verwendeten Multiplikatoren verzerrt werden bzw. überhöht sein. Darüber hinaus ist ein Risikoabschlag bei den Multiplikatoren für die Sonderkulturen angezeigt, damit die Wahrscheinlichkeit überhöhter oder verzerrter Ertragsverhältnisse reduziert wird. Es wird ein 20%iger Abschlag auf die Multiplikatoren

empfohlen. Darüber hinaus wird empfohlen, für die Sonderkulturen Obst und Gemüse im Freiland mit vollständiger mechanischer Ernteunterstützung einen weiteren 25%igen Sicherheitsabschlag aufgrund vergleichsweise geringerer Ertragskraft je ha vorzunehmen. Für Hopfen und Tabak ist aus vergleichbaren Gründen einer geringeren Wertschöpfungskraft pro ha im Vergleich zu intensiveren Sonderkulturen der gleiche Multiplikator anzusetzen, wie bei der letztgenannten Gemüse- und Obstgruppe.

Tabelle 3: Multiplikatoren für einzelne Sonderkulturen

	Unterglasfläche		Freilandfläche
	heizbar	nicht heizbar	
Obst und Feldindustrialgemüse extensiv, mit mechanischer Ernte			3
Gemüse einschließlich Feldgemüse	36	28	4
Blumen und Zierpflanzen	80	40	8
Obst			4
Sonstige Gartengewächse	36	28	4
Hopfen und Tabak			3

2.2.5 Weitere Multiplikatoren für sonstige Nutzungen

Neben den bislang genannten Flächennutzungen sind noch weitere anzuführen, die ebenfalls der Beitragspflicht unterliegen und für die eine Bemessungsgrundlage zu unterlegen ist. Dazu zählt der Anbau von Christ- bzw. Weihnachtsbäumen, die mit einem Multiplikator in Höhe von 2,15 zu versehen sind, der auf § 125 BewG zurückgeht. Darüber hinaus können fixe Werte für folgende Nutzungen angesetzt werden, die sich auch an historischen Erfahrungen orientieren, was auch durch den Ansatz von DM-Werten im Kontext der Einheitsbewertung zum Ausdruck kommt. Dazu zählt im Bereich der Imkerei der Ansatz je Bienenvolk in Höhe von 50 DM, im Bereich der Wanderschäfererei 20 DM je Großtier und bei den Teichwirtschaften, den Fischzuchten sowie den Fluss, Bach- und Seenfischereien 40 DM je Arbeitstag, wobei sich in diesen Fällen der Arbeitstag aus den ermittelten BER der Unfallversicherung ableiten lässt.

3 Schlussbemerkungen

Die Anwendung von korrigierten Flächenwerten (kFLW) in der zuvor beschriebenen Form bietet die Möglichkeit, einen Beitragsmaßstab für die „grüne Krankenversicherung“ zu nutzen, der sowohl den rechtlichen Rahmenbedingungen als auch einem großen Teil der Versicherten angemessen Rechnung trägt. Damit kann sowohl dem Leistungsfähigkeitsprinzip als auch einer möglichst wenig aufwändigen Beitragsbemessung und –erhebung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist ein vergleichsweise hohes Maß an Akzeptanz zu erwarten. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen die Beiträge nicht als gerecht empfunden werden. Dies liegt auch daran, dass der korrigierte Flächenwert nicht in allen Fällen ein optimales Abbild des Einkommenspotenzials darstellen kann. Aber allein vor dem Hintergrund administrativer Anforderungen und damit zusammenhängender Transaktionskosten lässt sich dieses Problem nicht vollständig beseitigen. Darüber hinaus sind durch die Umstellung auf einen einheitlichen Beitragsmaßstab für die Versicherten auf Bundesebene Verwerfungen nicht auszuschließen. Allerdings sind diese Veränderungen grundsätzlich nicht zu vermeiden, wenn eine Umstellung auf einen bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstab mit bundesweit einheitlichen Beitragsklassen erfolgt.

Literaturverzeichnis

Bahrs, E.: Beitragsgestaltung in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Wissenschaftliche Forschungsberichte: Agrarökonomische Forschung – Agricultural Economic Research, Heft 14, Stuttgart 2012.

BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz): Ausführungsanweisung zum Erhebungsbogen für Forstbetriebe, Bonn 2011)

Mehl, P.: Die Reform der Krankenversicherung in den Niederlanden und ihre Übertragbarkeit auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Deutschland. In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 4/2006, S. 357-378.

Offermann, F.; Gömann, H.; Kleinhanß, W.; Kreins, P.; Ledebur von, P.; Osterburg, B.; Pelikan, J.; Salamon, P. und J. Sanders: vTI Baseline 2009-2019: Agrarökonomische Projektionen für Deutschland. In: Sonderheft 333 des Landbauforschung, Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI), Braunschweig 2010.

Schmidt, B.: Die landwirtschaftliche Krankenversicherung – zukunftsfestes Sondersystem oder Auslaufmodell? In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 2/2007, S. 103-111.

Siebert, W.: Stand der Diskussion über das eigenständige LKV-System. In: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft. 2/2005, S. 73-159.

ZBG (Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau): Kennzahlen für den Betriebsvergleich im Gartenbau. Hannover, 2012.